

Ankündigung von Gebührenänderungen im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum 01.01.2026

Aufgrund der vorgenommenen Kalkulationen des Eigenbetriebs Wasserversorgung und des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wird es im kommenden Jahr (ab 01.01.2026) zu nachfolgenden Gebührenänderungen im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung kommen.

Die Höhe der **Abwassergebühr** bei Einleitungen nach § 38 Abs.1 und 2 der Abwassersatzung wird nach der Kalkulation künftig bei 3,76 EUR je cbm Abwasser liegen.

Im Bereich der **Wasserversorgung** ergeben sich durch die Kalkulation demnach folgende neue Grundgebühren nach der wirtschaftlichen Nutzung des angeschlossenen Grundstücks (§ 42 der Wasserversorgungssatzung):

- bei Wohngrundstücken oder überwiegend wohnlichen Zwecken dienenden Grundstücken je Wohnung 62,64 EUR netto jährlich.
 - für Verwaltungsräume je Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung 62,64 EUR netto jährlich.
 - bei gewerblicher, landwirtschaftlicher oder sonstiger Nutzung (ausgenommen Abs.1a) a.a und b.b. der Satzung) je Grundstück mit einem jährlichen Wasserverbrauch
- | | |
|------------------------------------|------------------|
| bis 125 cbm jährlich | 62,64 EUR netto |
| von 126 cbm bis 250 cbm jährlich | 93,96 EUR netto |
| von 251 cbm bis 500 cbm jährlich | 125,28 EUR netto |
| von 501 cbm bis 750 cbm jährlich | 156,60 EUR netto |
| von 751 cbm bis 1000 cbm jährlich | 187,92 EUR netto |
| von 1001 cbm bis 1250 cbm jährlich | 219,74 EUR netto |
| von 1251 cbm bis 1500 cbm jährlich | 251,56 EUR netto |
| von 1501 cbm bis 2000 cbm jährlich | 283,38 EUR netto |
| und je weitere angefangene 500 cbm | 31,82 EUR netto |

Für die Verbrauchsgebühren in der **Wasserversorgung** ergibt die Kalkulation ebenfalls neue Gebührenhöhen. Die Verbrauchsgebühren nach § 43 der Satzung wurden wie folgt kalkuliert:

- Die Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) beträgt demnach pro Kubikmeter 1,81EUR (netto).
 - Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,81 EUR (netto).
 - Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 55) bei Haushalten mit
 - 1 Person 12,- EUR pro Kubikmeter
 - 2 – 4 Personen 9,- EUR pro Kubikmeter
 - mehr als 4 Personen 8,- EUR pro Kubikmeter.
- Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr wird in der jeweiligen Höhe dem m³ -Preis zugeschlagen.

Vorbehaltlich des Beschlusses des Gemeinderates in seiner Sitzung am 13.01.2026 werden die o.g. neuen Gebühren ab dem 01.01.2026 gelten.

Ihre Gemeindeverwaltung